

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen
Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of
Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 18. Juni 2015

Veröffentlichung vom 14. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015, Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 139), geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 71), geändert durch Satzung vom 19. Juli 2018, Veröffentlichung vom 28. September 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 55)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 22. April 2015 und Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät 5. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen und Bonusleistungen
- § 9 Prüfungsvorleistungen
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Industriepraktikum

Anhang: Module im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Für den Zugang zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2

Studienziel

Das Studium soll der Absolventin oder dem Absolventen die Fähigkeit vermitteln, die vielfältigen Probleme der Elektrotechnik und Informationstechnik und der Wirtschaftswissenschaften auf den einzelnen Gebieten wie auch bei deren Zusammentreffen bei den Aufgaben des Wirtschaftsingenieurwesens zu erfassen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dies erfolgt über ein paralleles Studium im technischen wie im wirtschaftlichen Fachgebiet. Durch das Studium soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Absolventinnen und Absolventen insbesondere an der Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft eingesetzt werden können. Dabei muss das Studium die für die verschiedenartigen Tätigkeitsfelder des Bachelor of Science erforderliche Vielseitigkeit gewährleisten.

§ 3

Studienaufbau

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) Module der Bereiche „Technische Pflichtmodule“ (113 LP), „Technische Vertiefungsmodule“ (8 LP), „Praktika und Projekt“ (9 LP), „Nichttechnische Module“ (4 LP), „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ (50 LP), ein Industriepraktikum (14 LP) sowie die Bachelorarbeit (12 LP). Das Studienvolumen beträgt höchstens 127 Semesterwochenstunden und 210 Leistungspunkte.
- (2) Im Bereich „Technische Vertiefungsmodule“ stehen gemäß Modulübersicht auch einzelne Kern- und Vertiefungsmodule des Masterstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik zur Wahl.
- (3) Der Bereich „Nichttechnische Module“ umfasst das Pflichtmodul „Technisches Englisch“.
- (4) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt zehn Wochen; das Praktikum ist als ingenieurnahes Fachpraktikum zu absolvieren. Näheres regelt Anlage 2.

§ 4

Studienjahr

- (1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach Studienverlaufsplan (Anlage 1) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 5

Zweck der Prüfung

Die erfolgreich abgelegte Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der

Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 6 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad des „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Der Fakultätskonvent der Technischen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes ein Mitglied. Der Fakultätskonvent der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes jeweils ein Mitglied. Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs Betriebswirtschaftslehre ist Mitglied kraft Amtes. Zu jedem Mitglied wird von den jeweiligen Gremien ein stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (2) Die jeweiligen Fakultätskonvente wählen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Elektrotechnik und Informationstechnik im Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden und aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät im Prüfungsausschuss die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8 Prüfungen und Bonusleistungen

- (1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für den Bereich „Technische Pflichtmodule“ angebotenen Modulen erfolgen die Prüfungen in Form von Klausuren. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt höchstens 180 Minuten.
- (2) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“ und „Nichttechnische Module“ angebotenen Modulen, dem Industriepraktikum und der Bachelorarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
 - mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
 - Kolloquium
 - Versuchsdurchführung
 - Praktische Aufgabe
 - Demonstration
 - Paper
 - Protokoll
 - Arbeitsbericht
 - Schriftliche Ausarbeitung
 - Hausarbeit
 - Interview und Interviewbericht
 - Online-Tests
 - Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als

Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 2 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) In technischen Pflichtmodulen der ersten zwei Semester können zusätzlich zu einer abschließenden Klausur Bonusleistungen angeboten werden. Diese Bonusleistungen werden bei der Berechnung der Modulnote nur dann berücksichtigt, wenn sie zu einer besseren Modulnote führen. Grundsätzlich zählt für die Modulnote das Klausurergebnis zu 100%. Falls durch die Berücksichtigung der Bonusleistungen eine bessere Note erzielt wird, ergibt sich die Modulnote zu 25% aus den Bonusleistungen und zu 75% aus dem Klausurergebnis. Art und Umfang von Bonusleistungen werden den Studierenden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben. Bonusleistungen können beim erneuten Angebot des zugrundeliegenden Moduls und somit jährlich wiederholt werden. Sie können beliebig oft wiederholt werden; es zählt stets die beste erzielte Bonusleistung. Eine Wiederholung ist jedoch ausgeschlossen, nachdem die zugehörige Prüfung bestanden wurde. Die erzielten Bonusleistungen werden im Prüfungsamt archiviert.
- (5) Im Bereich der Bonusleistungen sind folgende Prüfungsformen zulässig:
 - Klausur (Dauer: maximal 90 Minuten)
 - Online-Tests
 - schriftliche Hausarbeit, z. B. Lösungen von Übungsaufgaben
 - mündliche Präsentation

Einzelheiten zu den je Modul angebotenen Bonusleistungen werden zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9

Prüfungsvorleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ab dem vierten Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung ab dem fünften Semester gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am „Grundpraktikum Elektrotechnik“.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums, außer zur Lehrveranstaltung „Grundlagen der BWL“ im ersten Semester, ist das Bestehen der Prüfung „Grundgebiete der Elektrotechnik I“.
- (4) Beinhaltet ein Modul Praktika, praktische Übungen und Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
- (5) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist regelmäßig, wenn
 - a) in einem Praktikum und in einer praktischen Übung alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Sollte eine Studierende oder ein Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.
 - b) in einem Sprachkurs nicht mehr als 20 % der Veranstaltungstermine unentschuldigt versäumt wurden. § 52 Absatz 4 HSG bleibt hiervon unberührt; die oder der Modulverantwortliche kann in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.

- (6) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in Modulen der Bereiche „Technische Pflichtmodule“, „Technische Vertiefungsmodule“, „Praktika und Projekt“, „Nichttechnische Module“ sowie „Wirtschaftswissenschaftliche Pflichtmodule“ mindestens 172 Leistungspunkte erbracht und nachgewiesen hat.
- (2) In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch dann zur Bachelorarbeit zulassen, wenn die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Einer englischsprachigen Arbeit ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter sowie ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch begründet wird.
- (6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent ausgegeben und betreut. Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (8) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (10) Die Bachelorarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 11

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule mit dem Gewicht 91,7, der Bereichsnote für technische Vertiefungsmodule mit dem Gewicht 8, der Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule mit dem Gewicht 47 und der Note für die Bachelorarbeit mit dem Gewicht 12.
- (2) Die Bereichsnote für die technischen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten dieser Module. Das Gewicht für die technischen Pflichtmodule der ersten drei Semester entspricht dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die technischen Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.

- (3) Technische Vertiefungsmodule sind im Gesamtumfang von acht Leistungspunkten zu erbringen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Prüfungen abzulegen und anschließend zu wählen, welche Noten in die Bereichsnote eingehen. Entsprechende zusätzliche Prüfungen dürfen maximal bis zum Ende des Prüfungszeitraums erbracht werden, in dem die Bachelorprüfung bestanden ist. Beabsichtigt eine Studierende oder ein Studierender, in diesem Bereich mehr als die erforderlichen Leistungspunkte zu erbringen, muss sie bzw. er dies dem Prüfungsamt rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Werktagen erfolgt, nachdem die oder der Studierende weiß oder wissen kann, dass sie oder er durch erfolgreiche Prüfungen in technischen Vertiefungsmodulen die erforderliche Anzahl von acht Leistungspunkten erworben hat. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, werden die Prüfungsergebnisse in den weiteren Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote nicht berücksichtigt.
- Hat eine Studierende oder ein Studierender in technischen Vertiefungsmodulen mehr als acht Leistungspunkte erworben, muss sie oder er dem Prüfungsamt spätestens fünf Werktage nach Erhalt des letzten Prüfungsergebnisses schriftlich mitteilen, welche technischen Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen; diese Mitteilung muss von der oder dem Studierenden unterschrieben sein. Informiert eine Studierende oder ein Studierender das Prüfungsamt nicht oder nicht rechtzeitig darüber, welche technischen Vertiefungsmodulen bei der Bildung der Bereichsnote berücksichtigt werden sollen, gehen die Module mit den besten Noten ein. Die Bereichsnote für die technischen Vertiefungsmodulen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Noten der Vertiefungsmodulen.
- (4) Die Bereichsnote für die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtmodule.
- Das Gewicht entspricht im Fall Pflichtmodule der ersten drei Semester dem 0,7-fachen Wert der zugehörigen Leistungspunkte. Die Pflichtmodule ab dem vierten Semester werden mit dem vollen Wert der zugehörigen Leistungspunkte gewichtet.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die sich zum WS 2015/16 oder später in ein erstes oder in ein höheres Fachsemester dieses Studiengangs erstmals einschreiben.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 16. Juli 2014 (NBI. HS MSB Schl.-H. S. 57), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 76) außer Kraft.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, ist ein Studienabschluss nach der für sie geltenden Fachprüfungsordnung bis zum 10. Juni 2019 möglich. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung nach Absatz 2 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (4) Auf Antrag können die Studierenden, die nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung studieren, in die neue Fachprüfungsordnung wechseln. Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Bereits absolvierte Pflichtmodule

werden mit den Leistungspunkten übernommen, die in dieser Fachprüfungsordnung benannt sind.

- (5) Studierende, die ihr Studium nach der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2019 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 3 erlangt werden wird.
- (6) Studierende, die sich im Wintersemester 2015/16 in einem höheren Fachsemester befinden und gemäß den Übergangsbestimmungen der nach Absatz 2 außer Kraft getretenen Satzung im Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung vom 23. Juni 2010 studieren, beenden ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 10. Juni 2018. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese in der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung vom 23. Juni 2010 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (7) Studierende, die ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung vom 23. Juni 2010 fortführen, wechseln automatisch zum Sommersemester 2018 in die neue Fachprüfungsordnung, sofern ausgeschlossen ist, dass der Studienabschluss nach der bisherigen Fachprüfungsordnung bis zur Frist in Absatz 6 erlangt werden wird.
- (8) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Prüfungsleistung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (9) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfungsleistung verbietet.
- (10) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 18. Juni 2015 erteilt.

Kiel, den 18. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Quandt
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 15. Juli 2015:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 16. Juli 2014 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2014/73-prakto-wing-etit-1fach-ba.pdf>), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (<http://www.uni-kiel.de/sy/2014/91-erste-aend-prakto-wing-etit-1fach-ba.pdf>) tritt am 1. Oktober 2015 außer Kraft.

Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 in den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und gemäß der Fachprüfungsordnung 2014 studieren, findet die Praktikumsordnung 2014 weiter Anwendung, es sei denn, sie beantragen einen Wechsel in die Fachprüfungsordnung 2015 oder es erfolgt ein automatischer Wechsel in die Fachprüfungsordnung 2015 zum Sommersemester 2019 gemäß § 11 Absatz 5 der Fachprüfungsordnung 2015.

Für Studierende, die im Wintersemester 2015/16 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben sind und gemäß der Fachprüfungsordnung 2010 studieren, finden die Bestimmungen der Praktikumsordnung 2010 weiter Anwendung, es sei denn, es erfolgt ein automatischer Wechsel in die Fachprüfungsordnung 2015 zum Sommersemester 2018 gemäß § 11 Absatz 7 der Fachprüfungsordnung 2015.

Artikel 5 der Änderungssatzung vom 25. Juli 2017:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 5 der Änderungssatzung vom 19. Juli 2018:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Prüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Prüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine selbstständige Teilleistung eines noch nicht abgeschlossenen Moduls bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Prüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Anlage 2: Industriepraktikum

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck
- § 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit
- § 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum
- § 4 Inhalt des Industriepraktikums
- § 5 Betriebe für die praktische Tätigkeit
- § 6 Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen
- § 7 Berichterstattung über die praktische Tätigkeit
- § 8 Zeugnis über die praktische Tätigkeit
- § 9 Praktische Tätigkeit im Ausland

§ 1 Zweck

- (1) Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verlangt in ihrer Bachelorprüfungsordnung für Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens Elektrotechnik und Informationstechnik den Nachweis einer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraxis).
- (2) Ingenieurinnen und Ingenieure werden für die berufliche Praxis ausgebildet. Durch die Industriepraxis sollen sie einen ersten Einblick in die Realitäten im Betrieb bekommen. Die Industriepraxis vermittelt fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis, die den Berufsübergang erleichtern.
- (3) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit
 - dem Einblick in moderne Verfahren und Einrichtungen der Fertigung mechanischer und elektrischer Komponenten und Systeme,
 - dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie,
 - dem Kennenlernen betriebswirtschaftlicher Vorgehensweisen und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Instrumente in der Industrie und
 - dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u.a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation)unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§ 2 Art, Dauer und Durchführung der praktischen Tätigkeit

Die anerkannte Tätigkeit muss insgesamt mindestens zehn Wochen umfassen. Fehltage, Feiertage usw. sind nachzuarbeiten, soweit sie die Anzahl von drei Arbeitstagen übersteigen. Art, Dauer und Durchführung der Tätigkeiten werden im Folgenden dargestellt. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen oder Unklarheiten zum Vorgehen, wird bezüglich der Anerkennung des Praktikums die vorherige Rücksprache mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dringend empfohlen.

§ 3 Freiwilliges Industriegrundpraktikum

Das Industriepraktikum kann durch ein Industriegrundpraktikum ergänzt werden. Die Durchführung eines Industriegrundpraktikums wird als freiwillige Weiterbildung empfohlen. Es soll grundlegende Tätigkeiten umfassen und soll aus einer mechanischen und einer elektrotechnischen Grundpraxis bestehen. Die Tätigkeiten sollen in den Bereichen Mechanik - Maschinenbau und Elektrotechnik der Betriebe durchgeführt werden.

§ 4

Inhalt des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten, die auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Wirtschaft durchgeführt werden sollen. Dabei sollen die Tätigkeiten aus der Elektrotechnik etwa zu zwei Dritteln und diejenigen aus der Wirtschaft zu etwa einem Drittel nachgewiesen werden, wobei möglichst Praktikumsteile mit Verbindung beider Fächer enthalten sein sollen.
- (2) Das Elektrotechnische Fachpraktikum umfasst Aufgaben aus den Bereichen
 - Fertigung, Montage von einzelnen Bauelementen, Bauteilen, Baugruppen, Apparaten, Geräten und Maschinen der gesamten Elektrotechnik, Betrieb, Wartung von ganzen Anlagen der Elektrotechnik, Prüfung, Inbetriebnahme und
 - Forschung, Entwicklung, Berechnung, Projektierung, Konstruktion.
- (3) Das Fachpraktikum im Bereich der Wirtschaft umfasst Aufgaben aus den Bereichen
 - Organisation, Planung, Rechnungswesen, Einkauf, Logistik, Marketing, Vertrieb, Produktionssteuerung in Firmen der Elektrotechnik.
- (4) Verwaltungstätigkeiten, das Errichten von Hausinstallationen, die Reparatur von Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräten sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten. Sie werden ebenso wie reine Softwarearbeiten und Programmierkurse ohne Bezug zur Elektrotechnik auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§ 5

Betriebe für die praktische Tätigkeit

- (1) Die in dem Industriepraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in kleineren, mittleren und großen Industriebetrieben oder in größeren Forschungseinrichtungen erworben werden. Firmen oder Betriebsabteilungen, die sich unter der Leitung eines nahen Angehörigen befinden, scheiden als Praktikumsstellen aus.
- (2) Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikumsstelle, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berät bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen. Zur Suche nach geeigneten Praktikumsstellen kann sich die Bewerberin oder der Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der Berufsberatung des Arbeitsamtes in Verbindung. Jeder Betrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung des Industriepraktikums zugelassen. Die Bewerberin oder der Bewerber ist selbst verantwortlich für die Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinien. Der Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird empfohlen.

§ 6

Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

- (1) Werkstudententätigkeiten und Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten (z.B. Lehren), berufliche Tätigkeiten, Industriepraktika von Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1 und 2) entsprechen und ein Berichtsheft geführt wurde. Die Ausbildung zur elektrotechnischen Assistentin oder zum elektrotechnischen Assistenten an Kollegschulen sowie durch Kurse entspricht beispielsweise nicht dem Zwecke des Industriepraktikums und wird daher nicht angerechnet.
- (2) Körperbehinderte können besondere Regelungen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vereinbaren.

§ 7

Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

- (1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer der praktischen Tätigkeit Berichte zu erstellen.
- (2) Die Arbeitsberichte sollen Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie müssen daher selbst verfasst sein. Der Bericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin oder der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Freihandskizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder usw. ersparen häufig einen langen Text. Auf die Verwendung von Fotografien, Photokopien oder Prospekten (Fremdmaterial) sowie eingescannten Dokumenten soll verzichtet werden. Der Bericht über das Industriepraktikum soll in Arbeitsberichte über einzelne Tätigkeitsabschnitte aufgeteilt sein. Der Umfang eines Arbeitsberichts richtet sich nach der zeitlichen Dauer einer Tätigkeit. Der Bericht soll im Mittel einen Umfang von ein bis zwei DIN A4-Seiten (inklusive Skizzen) je Arbeitswoche haben.
- (3) Zusätzlich müssen in einer Arbeitszusammenstellung von maximal 1 Seite je Woche tabellarisch die ausgeführten Arbeiten je Tag unter Angabe der Arbeitsdauer benannt werden.
- (4) Die Arbeitszusammenstellungen und die Arbeitsberichte müssen vom Betreuer im Betrieb abgezeichnet werden.

§ 8

Zeugnis über die praktische Tätigkeit

Zur Anerkennung der abgeleiteten praktischen Tätigkeit sind die Berichte, Arbeitszusammenstellungen und Arbeitsberichte, und ein Zeugnis des Betriebes, dieses im Original oder als Kopie, vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Ausbildungsarten und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, gegebenenfalls Fehlanzeige.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

§ 9

Praktische Tätigkeit im Ausland

Praktische Tätigkeiten im Ausland werden empfohlen und anerkannt, wenn sie in allen Punkten diesen Richtlinien entsprechen. Das Berichtsheft muss dabei in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Anhang: HINWEISE zur Durchführung des Praktikums

(nicht Bestandteil der Satzung)

Separat als Information verwenden, mit Praktikantenvertrag (Muster)

1. Stellung der Praktikantin oder des Praktikanten im Betrieb

Während der praktischen Unterweisung unterstehen die Praktikantinnen und Praktikanten ohne Ausnahme der Betriebsordnung. Es wird erwartet, dass sich die Praktikantinnen und Praktikanten durch Hilfsbereitschaft und Disziplin ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vorgesetzten gegenüber auszeichnen. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Praktikantinentätigkeit bzw. Praktikantentätigkeit vom Betrieb aus ermöglicht wird. Berufsschulpflicht besteht für die Praktikantinnen und Praktikanten nicht. Werksunterricht sollte, wenn möglich, besucht werden.

2. Entgelt

Es bleibt dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Studentinnen und Studenten, die ein Anrecht auf Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög) haben, können auch während des vor dem Studium durchgeführten Praktikums gefördert werden (Stand 15.09.2005). Ein entsprechender Antrag ist am Ort des Firmensitzes beim Amt für Ausbildungsförderung zu stellen.

3. Sozialversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten, die an der CAU Kiel bereits immatrikuliert sind, sind renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Da sie in ihrer Eigenschaft als Studentin oder Student krankenversichert sein müssen, entfällt eine weitere Versicherung. Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht an der CAU Kiel immatrikuliert sind, sind renten-, arbeitslosen- und krankenversicherungspflichtig, wenn sie ein Entgelt erhalten. Erhalten sie kein Entgelt, so sind in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für ein fiktives Entgelt von geringer Höhe (Stand 15.09.2005) Beiträge zu entrichten. Für die Krankenversicherung haben sie selbst zu sorgen, sofern ein Anspruch auf Familienkrankenversicherung nicht besteht.

4. Auskünfte

Technische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität 24143 Kiel, Kaiserstraße 2,

Dekanat Tel.: 0431/880-6001

Email: fp@tf.uni-kiel.de

Prüfungsamt: Tel.: 0431/880-6294

Email: pa-etit-2@tf.uni-kiel.de

Anhang:
(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 07.03.2019

Module im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik

1. Technische Pflichtmodule

Die Pflichtmodule sind sortiert nach ihrer Semesterlage angegeben.

MIng-1	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I (PNR 5100) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR 5110)	benotet	100 %	
etit-101	Grundgebiete der Elektrotechnik I (PNR 5200)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundgebiete der Elektrotechnik I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 5210)	benotet	100 %	
MNF-phys-Ing	Physik für Ingenieure I + II (PNR 5800) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Physik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Physik für Ingenieure I	V + Ü	2 + 1	8	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR 5810)	benotet	100 %	
Physik für Ingenieure II	V + Ü	2 + 1		Pflicht				
MIng-2	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II (PNR 5500) <i>(Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)</i>							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften II	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR 5510)	benotet	100 %	
etit-102	Grundgebiete der Elektrotechnik II (PNR 5600)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundgebiete der Elektrotechnik II	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 5610)	benotet	100 %	

mawi-E007	Grundlagen der Materialwissenschaft (PNR 6200) (Import)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
2. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Materialwissenschaft	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 6210)	benotet	100 %	
MIng-3	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III (PNR 6000) (Import aus FPO der MNF für Studierende der Mathematik, Bachelor of Science)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht				
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Mathematik für die Ingenieurwissenschaften III	V + Ü	4 + 2	9	Pflicht	Klausur o. mündlich (PNR 6010)	benotet	100 %	
etit-103	Grundgebiete der Elektrotechnik III (PNR 6100)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	keine	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundgebiete der Elektrotechnik III	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 6110)	benotet	100 %	
Inf-11-2FNF	Informatik I (2F/NF) (PNR 2201) (Import)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester			Pflicht	gemäß Modulhandbuch	8 / 240		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Informatik I (2F/NF)	V + Ü	4 + 2	8	Pflicht	Modulprüfung (PNR 2210)	benotet	100 %	
etit-104	Signale und Systeme I (PNR 6400)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Signale und Systeme I	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 6410)	benotet	100 %	
etit-105	Elektronik (PNR 6500)							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektronik	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 6510)	benotet	100 %	

etit-107								
Elektrische Energietechnik (PNR 6700)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektrische Energietechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur (PNR 6710)	benotet	100 %	
etit-108								
Signale und Systeme II (PNR 6800)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und</u> Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Signale und Systeme II	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur (PNR 6810)	benotet	100 %	
etit-109								
Regelungstechnik (PNR 6900)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und</u> Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Regelungstechnik	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 6910)	benotet	100 %	
etit-114								
Nachrichtenübertragung (PNR 7400)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und</u> Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	7 / 210		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Nachrichtenübertragung	V + Ü	3 + 2	7	Pflicht	Klausur (PNR 7410)	benotet	100 %	
etit-118								
Hochfrequenztechnik I (PNR 7601)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Pflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und</u> Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenztechnik I	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur (PNR 7620)	benotet	100 %	

2. Technische Vertiefungsmodule (PNR 150205)

Die Vertiefungsmodule sind sortiert nach ihrem Modulcode angegeben. Aus der Kategorie „Technische Vertiefungsmodule“ sind zwei Module zu wählen.

etit-106								
Elektromagnetische Felder I (PNR 6600)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Felder I	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur (PNR 6610)	benotet	100 %	
etit-110								
Elektromagnetische Felder II (PNR 7000)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Felder II	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur (PNR 7010)	benotet	100 %	
etit-117								
Theoretische Grundlagen der Informationstechnik (PNR 7502)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Theoretische Grundlagen der Informationstechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur (PNR 7510)	benotet	100 %	
etit-119								
Hochfrequenztechnik II (PNR 7602)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	6 / 180		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenztechnik	V + Ü	3 + 1	6	Pflicht	Klausur (PNR 7630)	benotet	100 %	
etit-120								
Principles of Power Electronics (PNR 7102)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Principles of Power Electronics	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur (PNR 7120)	benotet	100 %	

etit-201								
Grundlagen der Kanalcodierung (PNR 7800)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundlagen der Kanalcodierung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 7810)	benotet	100 %	
etit-202								
Digitale Signalverarbeitung (PNR 9600)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Digitale Signalverarbeitung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung (PNR 9610)	benotet	100 %	
etit-204								
Radar (PNR 9800)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Radar	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 9810)	benotet	100 %	
etit-205								
Hochfrequenz-Messtechnik (PNR 8500)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Hochfrequenz-Messtechnik	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 8510)	benotet	100 %	
etit-206								
Elektromagnetische Verträglichkeit (PNR 8400)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Elektromagnetische Verträglichkeit	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung (PNR 8410)	benotet	100 %	

etit-209 Halbleiterbauelemente der Leistungselektronik (PNR 10300)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Halbleiterbauelemente der Leistungselektronik	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 10310)	benotet	100 %	
etit-210 Sensoren (PNR 8200)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Sensoren	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 8210)	benotet	100 %	
etit-211 Bestandteile Elektrischer Antriebe für Elektromobilität (PNR 10500)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bestandteile Elektrischer Antriebe für Elektromobilität	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 10510)	benotet	100 %	
etit-212 Power System Elements for Smart Grid and Renewable Energy Integration (PNR 62601)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Power System Elements for Smart Grid and Renewable Energy Integration	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 62620)	benotet	100 %	

etit-214								
Model-based Identification and Estimation (PNR 10600)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) <u>und</u> Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Model-based Identification and Estimation	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung (PNR 10610)	benotet	100 %	
etit-512								
Wireless Communications (DSP) (PNR 60400)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Wireless Communications (DSP)	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur (PNR 60410)	benotet	100 %	
etit-513								
Optical Communications (PNR 60500)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Optical Communications	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur (PNR 60510)	benotet	100 %	
etit-612								
Physikalische Grundlagen der Bauelementefertigung (PNR 83201)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
5. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Physikalische Grundlagen der Bauelementefertigung	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 83220)	benotet	100 %	
etit-628								
Rauschen in Kommunikations- und Messsystemen (PNR 83900)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
7. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Rauschen in Kommunikations- und Messsystemen	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Klausur oder mündliche Prüfung (PNR 83910)	benotet	100 %	

etit-636		Digital Audio Effects (PNR 62700)						
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Digital Audio Effects	V + Ü	2 + 1	4	Pflicht	Mündliche Prüfung (PNR 62710)	benotet	100 %	

3. Praktika und Projekte

etit-313		Studieneingangsprojekt Elektrotechnik (PNR 151100)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht			keine	1 / 30		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Studieneingangsprojekt Elektrotechnik	Projekt	1	1	Pflicht	Demonstration und Kolloquium (PNR 151110)	unbenotet	-	
etit-314		Grundpraktikum Elektrotechnik (PNR 151200)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
3. Semester	1 Semester	Pflicht			keine	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Grundpraktikum Elektrotechnik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien, praktische Aufgaben und, Protokolle (PNR 151210)	unbenotet	-	

Es ist ein Fortgeschrittenenpraktikum zu wählen. Es bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

etit-306		Bachelorpraktikum Systemtheorie (PNR 9200)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Wahlpflicht			Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Systemtheorie	P	4	4	Pflicht	Kolloquien und praktische Aufgaben (PNR 9210)	unbenotet	-	
etit-307		Bachelorpraktikum Hochfrequenztechnik (PNR 9000)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Wahlpflicht			Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Hochfrequenztechnik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien, praktische Aufgaben und Protokolle (PNR 9010)	unbenotet	-	
etit-309		Bachelorpraktikum Leistungselektronik (PNR 9400)						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester	Wahlpflicht			Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Leistungselektronik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien, praktische Aufgaben und Protokolle (PNR 9410)	unbenotet	-	

etit-310								
Bachelorpraktikum Nachrichten- und Informationstechnik (PNR 9500)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Nachrichten- und Informationstechnik	P	3	4	Pflicht	Kolloquien und praktische Aufgaben (PNR 9510)	unbenotet	-	
etit-311								
Bachelorpraktikum Mikro-Nano-Optosystemtechnik (PNR 9100)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Mikro-Nano-Optosystemtechnik	P	4	4	Pflicht	Praktische Aufgaben und Paper (PNR 9110)	unbenotet	-	
etit-312								
Bachelorpraktikum Regelungstechnik und Systemdynamik (PNR 9700)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Regelungstechnik und Systemdynamik	P	4	4	Pflicht	Kolloquien, praktische Aufgaben und Protokolle (PNR 9710)	unbenotet	-	
etit-315								
Bachelorpraktikum Simulation optischer Sensoren (PNR 10700)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Simulation optischer Sensoren	P	4	4	Pflicht	Kolloquien, praktische Aufgaben, Protokolle und Vortrag (PNR 10710)	unbenotet	-	
etit-316								
Bachelorpraktikum Embedded Signal Processing (PNR)								
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
6. Semester	1 Semester			Wahlpflicht	Grundgebiete der Elektrotechnik I (etit-101) und Grundpraktikum Elektrotechnik (etit-314)	4 / 120		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
Bachelorpraktikum Embedded Signal Processing	P	4	4	Pflicht	Praktische Aufgaben (PNR)	unbenotet	-	

4. Nichttechnische Module

etit-903								Technisches Englisch (PNR 151000)							
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload						
2. Semester		1 Semester			Pflicht	Keine			4 / 120						
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung					
Technisches Englisch		Online-Kurs und sprachpraktische Übung		4	Pflicht	Online-Tests, Interview und Interviewbericht (PNR 151010)			benotet						

5. Wirtschaftswissenschaftliche Module

Gemäß Modulübersicht der WiSo-Fakultät

6. Industriepraktikum

Industriepraktikum (PNR 8902)											
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung			LP / Workload		
7. Semester		1 Semester			Pflicht	keine			14 / 420		
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung			Bewertungsart	Wichtung	
Industriepraktikum				14	Pflicht	Arbeitsbericht (PNR 8910)			unbenotet	-	